GEMEINDE STÖTTWANG **LANDKREIS OSTALLGÄU**

SATZUNG
der Gemeinde Stöttwang
zur 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes „Stöttwang-West“
vom 15. Dez. 1995

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Gemeinde Stöttwang folgende mit Bescheid Gz.: V-610-7/2 des Landratsamtes Ostallgäu vom 22. Nov. 2002 genehmigte Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West“ umfasst Teilflächen der Fl.-Nrn. 2, 1/34, 190 und 190/1 der Gemarkung Stöttwang. Maßgebend sind die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1 : 1000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem von der Kreisplanungsstelle des Landkreises Ostallgäu ausgearbeiteten zeichnerischen Teil in der Fassung vom 06.11.2002 und den textlichen Satzungsfestsetzungen des am 15.12.1995 genehmigten Bebauungsplanes „Stöttwang-West“. Der Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 06.11.2002 beigefügt.

§ 3
Änderung der Satzung

Die Satzungsfestsetzungen werden für die Änderungsbereiche wie folgt geändert bzw. ergänzt:
Der § 3 wird um Nr. 3.4 wie folgt ergänzt: „Die Zahl der Wohnungen wird pro Grundstück auf max. 2 Wohneinheiten beschränkt.“
Der § 6 „Gestaltung der Gebäude“ wird in Nr. 6.1 wie folgt ergänzt: „Soweit das 2. Vollgeschoß im Dach liegt ist auch eine Dachneigung mit 20°+- 2° Toleranz zulässig“.
In Nr. 6.4 wie folgt ergänzt: „Soweit das 2. Vollgeschoß im Dach liegt und die Dachneigung max. 20° +- 2° beträgt ist eine Kniestockhöhe von 2,30 m zulässig“.
In Nr. 6.12.4 wie folgt geändert: Die Gaupenbreite wird von „1,40 m“ auf „1,60 m“ erhöht.
Die Nr. 6.14 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West“ tritt nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der zeichnerische Teil des am 15-12-1995 genehmigten Bebauungsplan außer Kraft.
Die Festsetzungen durch Text und Begründung des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten mit den Änderungen gemäss § 3 weiter.

Stöttwang, 13. Dez. 2002
GEMEINDE STÖTTWANG

Ficker, Erster Bürgermeister

Verfahrensablauf

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttwang hat in der öffentlichen Sitzung am 20.08.2002 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West" beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Auslegung

In der Gemeinderatssitzung am 20.08.2002 wurde der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West" einschließlich der Begründung in der Fassung vom 20.08.2002 gebilligt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.09.2002 bis 31.10.2002 statt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 20.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttwang hat mit Beschluss vom 06.11.2002 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West" mit Begründung gemäss § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 06.11.2002 als Satzung beschlossen.

4. Genehmigung

Die Genehmigung durch das Landratsamt Ostallgäu erfolgte mit Bescheid Nr. V-610-1/2 vom 22. Nov. 2002.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Genehmigung wurde am 13. Dez. 2002 ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West" ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Stöttwang-West" wird mit Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.